



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Wabern
Landgrafenstraße 9

34590 Wabern

Geschäftszeichen [REDACTED]
Dokument-Nr. [REDACTED]
Bearbeiter/in [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Fax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Planungsbüro [REDACTED]
Ihre Nachricht 26.04.2023
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 24.05.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Wabern, Ott Wabern/Uttershausen
31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Deponie Uttershausen und Deponie
Oppermann Nordwest“**

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Die Gemeinde Wabern beabsichtigt, den bestehenden Flächennutzungsplan im Bereich der Kreismülldeponie in den Gemarkungen Wabern und Uttershausen zu ändern, um dort auf absehbar nicht mehr für die Abfallbeseitigung benötigten Flächen eine PV-Nutzung zu ermöglichen. Dafür soll in zwei Bereichen ein „Sondergebiet für Abfallwirtschaft und Solar“ festgesetzt werden: Zum einen im südöstlichen Bereich ein schmaler Streifen von insgesamt 5 ha entlang des Böschungshanges der bereits rekultivierten Deponie Uttershausen, und zum anderen im Norden die mittelfristig zu rekultivierenden Flächen der Deponie Oppermann Nordwest in einer Größe von 22 ha. Dort soll die Planung der Solarflächen bereits in die derzeit laufende Rekultivierungsplanung aufgenommen werden.

Im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) ist der gesamte Bereich mit dem entsprechenden Symbol als „Abfallbeseitigungsanlage Bestand“ festgelegt, unterlegt mit einem „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“. Nach den Regelungen im Kap. 5.2.2.3 Solarenergie des Teilregionalplans Energie Nordhessen sind im Ziel 2 ausdrücklich Deponieflächen als geeignete Standorte für Anlagen zur Solarenergienutzung benannt.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

Die beabsichtigte FNP-Änderung entspricht damit den regionalplanerischen Zielsetzungen. Es werden keine regionalplanerischen Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung erhoben.

Hingewiesen wird allerdings auf die Überlagerung des östlichen Solar-Streifens im nördlichen Teil der Böschung mit einem im RPN festgelegten „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“, hier aufgrund eines benachbarten avifaunistischen Schwerpunktraumes. Die jeweiligen arten- und naturschutzfachlichen Belange sind daher mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

gez. 

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 28. April 2023 10:08

An: [REDACTED]

Betreff: Bauleitplanung Wabern; F-Plan 31. Änderung, Deponieflächen; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB; OFB-Stellungnahme

Ihr Zeichen: kein Zeichen

Ihre Nachricht vom: 26.04.2023

Mein Gz.: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Bei den beiden Gehölzflächen nördlich der K13, die das nördliche SO-Gebiet nach Süden begrenzt (Südwest-Spitze) handelt es sich um Wald im Sinn des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG). Für eine eventuell später erforderlich werdende Rodung und Umwandlung des Waldes zum Zweck der Nutzungsänderung bedürfte es einer Genehmigung des Landkreises Waldeck-Frankenberg nach § 12 Abs. 2 HWaldG. Über den Ausgang eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens kann ich keine Aussage treffen.

Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Dezernat
Forsten, Jagd



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

[Redacted text]

Geschäftszeichen [Redacted]
Dokument-Nr. 2023/737485
Bearbeiterin [Redacted]
Durchwahl [Redacted]
Fax [Redacted]
E-Mail [Redacted]
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 26.04.2023
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 17.05.2023

**Gemeinde Wabern,
31. Änderung des Flächennutzungsplans, Deponieflächen**

Beteiligung von Behörden, Trägern öffentl. Belange, Nachbargemeinden u. Naturschutzverbänden

Stellungnahme für den Fachbereich „Altlasten, Bodenschutz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

In dem beim HLNUG geführten Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) – werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.

Nach entsprechender Recherche in dem danach vorliegenden Datenbestand ist festzustellen, dass für den Planungsraum (wie auch in den Antragsunterlagen beschrieben) folgende Eintragung besteht:

ALTIS-Nummer	634.025.080-001.008
Arbeitsname	Kreismülldeponie Wabern, Altteil
Status	Adresse / Lage überprüft (validiert)
Flächenart	Altablagerung

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.



Straße	--
UTM-Ost	521967,151
UTM-Nord	5659115,415
max. WZ-Klasse	0

Wie im *Vorentwurf der Begründung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans* angegeben handelt es sich bei der o. g. Altablagerung um den Altbereich der Deponie Uttershausen welcher bereits rekultiviert ist. Im Zusammenhang mit der danebenliegenden Deponie Oppermann Nord-West wird auch der vorgenannte Altbereich im Rahmen der Eigenkontrolle aus abfallrechtlicher Sicht mit überwacht. Im Altlastendezernat besteht derzeit kein weiterer Handlungsbedarf.

Zudem sind gemäß Vorentwurf der Begründung ...*“die Rekultivierungsschichten der Deponien so stark ausgeprägt, dass durch eine Pfahlgründung kein Kontakt zum Deponiekörper hergestellt wird. Dadurch ist sichergestellt, dass kein Oberflächenwasser in den Deponiekörper einsinken kann.“*

Unter Beachtung meiner vorgenannten Ausführungen bestehen aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht somit keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

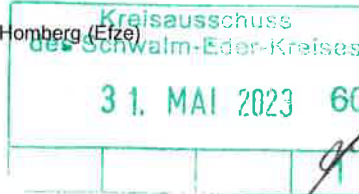
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Schwalm-Eder-Kreis · 34574 Homberg (Efze)



FB 60

Besucheranschrift Hans-Scholl-Str. 1 • 34576 Homberg/Efze
 Telefon 05681 775 0 (Vermittlung)
 Telefax 05681 775-115
 Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt
 Arbeitsgruppe 60.3 – Umwelt
 Untere Naturschutzbehörde

Auskunft [redacted]
 Telefon [redacted]
 Telefax [redacted]
 E-Mail [redacted]

Aktenzeichen **FB 60-S-1226-23-46**

Datum 26.05.2023

Grundstück Gemarkung Uttershausen, Flur 1, Flurstück , Gemarkung Wabern, Flur 20, Flurstück

Vorhaben / Vorgang Bauleitplanung
 hier: 31. Änderung F-Plan "Deponie Uttershausen und Deponie Oppermann Nordwest"
 der Stadt/Gemeinde Wabern

Antragsteller/in akp_
 Stadtplanung + Regionalentwicklung, Friedrich-Ebert-Str. 153, 34119 Kassel

Bauleitplanung der Gemeinde Wabern 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Verfahren wie folgt Stellung:

1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Angrenzend an das Plangebiet sind nach der Hessischen Biotopkartierung (HB) zwei Biotope erfasst. Im Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen (NATUREG) ist hier der Biotoptyp 02.100 "Gehölze trockener bis frischer Standorte" nach HB verzeichnet. Es handelt sich um das Biotop "Hecke südlich von Udenborn" mit der Biotop-Nummer 813 und "Hecke südöstlich von Udenborn" mit der Biotop-Nummer 814. In Abhängigkeit der Ausprägung und Bestandssituation der Gehölzbestände können diese Gehölze unter den Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fallen.

Darüber hinaus befindet sich unmittelbar angrenzend an das südliche Plangebiet ein im Rahmen der Rekultivierung entstandener Streuobstbestand mit ausgeprägter Glatthaferwiese. Streuobstwiesen fallen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 13 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) per se unter gesetzlichen Biotopschutz.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist eine Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen verboten.

Nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 5 BNatSchG gehört zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere der Erhalt der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer **Biotope** und Lebensstätten.

Die gesetzlich geschützten Biotopstrukturen angrenzend an das Plangebiet sind bei weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

In diesen Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass die im Umweltbericht als Biotop genannte Glatthaferwiese durch ihre Arten- und Strukturvielfalt eine hohe Bedeutung für die Biodiversität und zahlreiche Ökosystemleistungen darstellt, jedoch nach derzeitigen Kenntnisstand nicht als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft werden kann. Inwieweit diese Glatthaferwiese unter den europaweiten Schutz als Lebensraumtyp „Magere Flachland Mähwiese“ (Code 6510) im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat (FFH) – Richtlinie fällt und somit nach dem aktuellen Stand des demnächst in Kraft tretenden neuen Hessischen Naturschutzgesetz (HeNatG) gesetzlich geschützt ist, kann erst nach einer örtlichen Vegetationskartierung sicher festgelegt werden.

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
 Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 17.30 Uhr
 Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 (oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder IBAN DE55 5205 2154 0180 0088 56
 BIC HELADEF1MEG
VR PartnerBank eG IBAN DE43 5206 2601 0000 0002 21
 BIC GENODEF1HRV
 USt-ID Nr. DE 113057217

2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

In Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist die Aussagen im Umweltbericht, dass keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Arten zu erwarten ist, ohne eine fundierte Erhebung der Fauna und Flora im Plangebiet nicht nachvollziehbar.

Gerade vor dem Hintergrund der angrenzenden Gehölz- und Streuobstbestände mit ausgeprägter Glatthaferwiese ist mit einem Vorkommen von besonders geschützten Tierarten, die im Rahmen der sachgerechten Ermittlung der artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen sind, zu rechnen. Eine Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Belangen ist innerhalb des Plangebietes daher nicht grundsätzlich auszuschließen.

Für den Bereich des Plangebietes sind anhand der örtlichen Strukturen die floristische und faunistische Ausgangssituation zu erfassen und hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG zu bewerten. Gegebenenfalls sind vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzuschreiben.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu den Belangen des Artenschutzes für das Plangebiet daher keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Zur Beurteilung der Vorgaben gemäß § 44 (1) BNatSchG sind Aussagen zu den Artenschutz-Verbotstatbeständen auf Grundlage einer örtlichen Bestandserfassung erforderlich. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz).

3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH – Richtlinie

Inwieweit die o. g. Glatthaferwiese als Lebensraumtyp „Magere Flachland – Mähwiese“ eingestuft werden kann, ist erst - wie bereits bei Punkt 1 erwähnt - nach einer örtlichen Bestanderfassung möglich.

Somit kann zum gegenwertigen Zeitpunkt von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde eine Betroffenheit eines Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH – Richtlinie im Zuge der Planung nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitenden Bauleitplan entstehen zunächst keine direkten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Hierdurch ändert sich die planungsrechtliche Beurteilung der betroffenen Flächen. Da in den Planunterlagen keine abschließenden Aussagen über die nachfolgenden Bauleitplanverfahren enthalten sind, weisen wir darauf hin, dass bei späteren Zulassungsverfahren von Bauvorhaben in diesen Bereichen weiterhin die Vorgaben des § 35 BauGB Anwendung finden. Insbesondere die Geltung der §§ 14 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Bezug auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bleibt unberührt.

Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Hinweise:

In diesem Zusammenhang verweisen wir zunächst auf die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, die in § 2 Abs. 4 und in der Anlage 1 zum BauGB geregelt und bei der Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Danach legt die Gemeinde für jeden einzelnen Bauleitplan in eigener Verantwortung den Umfang und Detaillierungsgrad der zu ermittelnden Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB fest. Diese Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bildet die Grundlage für die Berücksichtigung der umweltrelevanten Belange in der Abwägung.

Vor dem Hintergrund des Planungsumfanges sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde neben einer Ergänzung der Planunterlagen um den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie der Vegetationskartierung der Glatthaferwiese vor allem die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) mit einer Zuordnung und Darstellung von Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Der Umweltbericht ist entsprechend dem Planungsstand fortzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

